



Resolution 1884 (2009)

**verabschiedet auf der 6183. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. August 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 1559 (2004), 1680 (2006), 1701 (2006), 1773 (2007) und 1832 (2008), sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in einem Schreiben des libanesischen Außenministers vom 4. Juli 2009 an den Generalsekretär, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an seinen Präsidenten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 6. August 2009 (S/2009/407), in dem er diese Verlängerung empfiehlt,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009 angeführten jüngsten gravierenden Verstöße, und *betonend*, wie wichtig es ist, zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss eine Zone zu schaffen, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der UNIFIL, und zu diesem Zweck weitere Koordinierungsmaßnahmen zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften befürwortend,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, so auch in Ghadschar, und den Parteien nahelegend, sich weiter mit der UNIFIL abzustimmen, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,



in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der UNIFIL, namentlich ihres Kommandeurs, und *mit dem Ausdruck* seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der UNIFIL beitragen, sowie *unterstreichend*, dass der UNIFIL alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und *erneut erklärend*, dass die UNIFIL ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNIFIL, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNIFIL bis zum 31. August 2010 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der UNIFIL, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der UNIFIL und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und befürwortet eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien nachdrücklich *auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die UNIFIL in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

4. *fordert* alle Parteien *mit Nachdruck auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die UNIFIL unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich *auf*, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

7. *blickt* in dieser Hinsicht *mit Interesse* dem möglichst raschen Erhalt der Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Einsatzfähigkeit der UNIFIL, einschließlich der Truppenstruktur, des Materials und des Bedarfs, *entgegen*, die dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009 zufolge in den kommenden Monaten durchgeführt werden wird, um im Einklang mit der bewährten Praxis auf dem Gebiet der Friedenssicherung sicherzustellen, dass das Material und die Ressourcen der Mission auf die für die Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben am besten geeignete Weise konfiguriert sind;

8. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
